

1 Privatrecht - Vollstreckung
1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.22 Bauhandwerkerpfandrecht (Prozessrecht)

BGE 5A_453/2011 Die vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts ist ein Musterbeispiel vorsorglichen Rechtsschutzes.

Die Beschwerdeführerin verlangte beim Handelsgericht des Kantons Zürich die superprovisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Der Einzelrichter des Handelsgerichts trat auf das Gesuch nicht ein mit der Begründung, dass das örtlich kompetente Bezirksgericht auch sachlich zuständig sei. Das Bundesgericht hebt diesen Entscheid auf.

Art. 6 Abs. 5 ZPO Gemäss Art. 6 Abs. 5 ZPO ist das Handelsgericht für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig. Vorausgesetzt ist, dass es in der (noch nicht hängigen) Hauptsache zuständig sein wird.

Art. 839 Abs. 2 ZGB Nach Art. 839 Abs. 2 ZGB hat die Eintragung des Pfandrechts der Handwerker und Unternehmer bis spätestens drei Monate nach der Vollendung ihrer Arbeit zu geschehen. Die Eintragung muss tatsächlich erfolgt sein; es genügt nicht, sie innert Frist zu verlangen. Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, für deren Wahrung die vorläufige Eintragung in Gestalt einer Vormerkung ausreicht. Durch den Fristablauf verliert der Berechtigte seinen Anspruch auf Pfandrechtseintragung und in der Folge auch die Aussicht auf pfandrechtliche Sicherung seiner Forderung. Die vorläufige Eintragung bezweckt, diesen drohenden, nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil abzuwenden.

Fazit

Die vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts ist eine vorsorgliche Massnahme, weshalb auch die Handelsgerichte zur Beurteilung entsprechender Gesuche zuständig sind. Vorausgesetzt wird, dass die Klage handelsrechtlicher Natur ist.